



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 17. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 23.05.2017

Öffentlicher Teil

- 3) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 620-2014/2020
KAG für straßenbauliche Maßnahmen

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannweite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02.03.2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung. Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im

Kreis Viersen ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausführungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und die moderaten Beitragsanpassungen.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Mankau betr. Erlass von Sonder-satzungen in Anlehnung an die Grundlagensatzung.

Ratsmitglied Lasenga stellt eine Frage zur möglichen Erhebung von Vorausleistungen.

Frau Baier sagt, § 7 der Satzung sehe die Erhebung von Vorausleistungen dem Grunde nach vor. Hiervon sei bisher kein Gebrauch gemacht worden, weil die Abrechnung von Maßnahmen zeitnah erfolgt sei.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation die Anlieger auch über finanzielle Belastungen informiert würden.

Herr Schippers ergänzt, dass bei Zahlungsschwierigkeiten Stundungen beantragt werden könnten, über die dann im Einzelfall entschieden werde. Weiterhin erläutert Herr Schippers, dass im Falle einer Erhebung von Vorausleistungen der Rat vorab informiert werden könnte.

Frau Baier sagt, dass dann in § 10 der Satzung dem Rat die Zuständigkeit der Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen übertragen werden könnte.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Tekolf, Szallies und Coenen beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 15 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wird erlassen mit der Maßgabe, dass § 10 Abs. 1 dieser Satzung folgende Fassung erhält:

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Abs. 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Satzungsentwurfs ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.